

3/2005
BUNDESPORTGERICHT

Einspruch der SG Leutershausen
gegen den Ahndungsbescheid der Spielleitenden Stelle (HBL) Nr. 39 vom 18.02.2005

Das Bundessportgericht des Deutschen Handball-Bundes in der Besetzung

Horst Marquardt, Frankfurt/M., als Vorsitzender,
Udo Franck, Hamburg, als Beisitzer,
Lars-Thorsten Blöbß, Wetzlar, als Beisitzer,

fällt im schriftlichen Verfahren - nach mündlicher Beratung am 11.04.2005 in Frankfurt/M. nachstehendes

U R T E I L

1. Der Einspruch der SG Leutershausen gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle Nr. 39 vom 18.02.2005 wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Die Einspruchsgebühr von 500,00 € ist zu Gunsten des DHB verfallen.
3. Die Auslagen des Verfahrens vor dem Bundessportgericht hat SG Leutershausen zu tragen.

Sachverhalt

1. Im Spielbericht zum Meisterschaftsspiel Nr. 3189 der Zweiten Bundesliga Männer, Gruppe Süd, zwischen SG Leutershausen und MSG Melsungen/Böddiger am 12.02.2005 vermerkten die Schiedsrichter: In der 57. Spielminute wurde ein Trommelstock auf das Spielfeld geworfen in Richtung SR Rieber, ohne jedoch zu treffen."

2. Der Spielleiter der Bundesligen, Uwe Stemberg, erkannte daraufhin mit Bescheid der Spielleitenden Stelle Nr. 39 vom 18.02.2005 gegen SG Leutershausen auf eine Geldbuße von 1.300,00 € wegen Ordnungswidrigkeit nach § 14 Ziffer 3 RechtsO/DHB.

3. SG Leutershausen hat mit anwaltlichem Schriftsatz vom 02.03.2005 gegen die Höhe der festgesetzten Geldbuße Einspruch eingelegt und die Herabsetzung auf einen Betrag beantragt, "welcher den objektiven tatsächlichen Gegebenheiten angemessen ist."

Der Einspruchsführer wendet ein, die schriftliche Darstellung, sowohl im Spielbericht wie auch im angefochtenen Bescheid, der Wurfweg des Trommelstockes sei in Richtung von Schiedsrichter Rieber gegangen, treffe nicht zu. Der Trommelstock sei etwa 3 Meter vom Standort des Schiedsrichters entfernt im Spielfeld zu Boden gegangen. Er sei aus dem Zuschauerblock geworfen worden, in dem sich ausschließlich aus Melsungen angereiste Zuschauer befunden hätten. Aus der Spielsituation habe sich kein Anhaltspunkt ergeben, daß der Stockwurf zielgerichtet auf Schiedsrichter Rieber ausgeführt werden sollte. In der 57. Spielminute habe die Gastmannschaft mit ca. 19 Toren Vorsprung geführt. Der Werfer des Trommelstockes habe bei diesem Spielstand keinerlei Anlaß oder Motiv gehabt, mit seiner Handlung eine Unmutsbekundung gegen den Schiedsrichter vorzunehmen. Da es zu diesem Zeitpunkt auch keine Zuschauerausschreitungen und keine umstrittenen Schiedsrichterentscheidungen gegeben habe, müsse in der Handlung des Werfers eine Übermutaktion gesehen werden.

Der Ordnungsdienst der SG Leutershausen habe unter diesen Umständen die Wurfabsicht des Werfers nicht erkennen können. Es habe daher objektiv keine Möglichkeit bestanden, die Zuschauerausschreitung durch

geeignete Maßnahmen zu verhindern. Eine Vernachlässigung des Ordnungsdienstes oder mangelnder Schutz der Schiedsrichter habe somit, wenn überhaupt, nur im geringen Umfang vorgelegen.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Umstände und der konkreten Spielsituation erscheine die Höhe der festgesetzten Geldbuße von 1.300,00 € unangemessen hoch.

Der Betrag der Geldbuße müsse sich an den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit orientieren. Dabei sei eine Abwägung zwischen der Schwere und dem Umfang der Zuschauerausschreitung und den objektiven Möglichkeiten des Ordnungsdienstes, diese zu verhindern, vorzunehmen. Der angefochtene Bescheid lasse aber nicht erkennen, daß und in welcher Weise die erforderliche Abwägung vorgenommen wurde.

4. Der Ligaverband HBL hat mit anwaltlichem Schriftsatz vom 10.03.2005 Stellung genommen. Er weist auf die besondere Verantwortlichkeit des Heimvereins hin, für einen zuverlässigen und wirkungsvollen Ordnungsdienst und somit für den sicheren Schutz der Schiedsrichter zu sorgen. Es bedürfe daher hier einer eindringlichen Pflichtenmahnung. Die Höhe der Geldbuße von lediglich 1.300,00 € sei keineswegs unangemessen und zu hoch. Der Strafrahmen werde damit gerade einmal zu etwas mehr als 1/4 ausgeschöpft. Dabei müsse auch berücksichtigt werden, daß der Einspruchsführer als Bundesligist sich in einem höheren Finanzrahmen bewege.

5. Das Schiedsrichtergespann Holger Fleisch / Jürgen Rieber hat in einer schriftlichen Zeugenaussage vom 20.03.2005 bekundet, daß der Vorfall sich während einer Spielzeitunterbrechung, als der Spieler Hannes Volk von SG Leutershausen wegen seiner dritten Hinausstellung disqualifiziert wurde, zugetragen habe. Der Trommelstock sei 2 bis 3 Meter von Schiedsrichter Rieber entfernt gelandet. Wer und woher der Stock geworfen wurde, hätten sie nicht gesehen.

Entscheidungsgründe

1. Der Rechtsweg zu einer Gerichtsinstanz des DHB ist gegeben, weil gemäß § 5 Ziffer 2 HBL-Satzung in Übereinstimmung mit § 14 Absatz 3 DHB-Satzung für die Sportgerichtsbarkeit der Ligaverbände die Organe und Einrichtungen des DHB nach dessen Regelungen zuständig sind.

2. Der Einspruch der SG Leutershausen ist gemäß § 19 Ziffer 1 RechtsO zulässig. Er ist form- und fristgerecht eingelegt worden und richtet sich gegen eine rechtsbehelfsfähige Entscheidung der Spielleitenden Stelle der HBL, für deren erstinstanzliche Verhandlung das Bundessportgericht gemäß § 17 Ziffer 1 Buchstabe g) RechtsO zuständig ist.

3. Das Begehren des Einspruchsführers ist aber nicht begründet. Der Ahndungsbescheid der Spielleitenden Stelle ist weder ermessenswidrig, noch verletzt er die für die Ahndung geltenden Zumessungsgrundsätze.

3.1 Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt gemäß § 14 RechtsO grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen der Spielleitenden Stellen, denn die Rechtsinstanzen werden gemäß § 18 Ziffer 1 Absatz 2 in Verbindung mit § 1 Ziffer 1 Absatz 2 RechtsO nur auf Strafantrag bestimmter Verbandsorgane tätig.

In tatsächlicher Hinsicht konnte zu der Mutmaßung des Einspruchsführers, der Trommelstock sei vom Werfer nicht absichtlich und zielgerichtet in Richtung Schiedsrichter Rieber geworfen worden, keine weiteren stützende Anhaltspunkte festgestellt werden. Die Schiedsrichter haben vielmehr als Zeugen bekundet, daß dem gemeldeten Vorfall die dritte Hinausstellung und Disqualifikation des Leutershausener Spielers Volk vorausging. Eine Motivlage für die Zuwiderhandlung kann daher nicht ausgeschlossen werden. Wie dem auch sei, feststeht, daß der Trommelstock in 2 - 3 m Entfernung von Schiedsrichter Rieber auf der Spielfläche niederging und somit der Schiedsrichter durch die Nähe des Wurfes gefährdet wurde.

Dem Einspruchsführer muß der Vorwurf gemacht werden, daß er als örtlicher Veranstalter des Meisterschaftsspieles nicht Vorsorge getroffen hat, die bekannte Gefahr des verbotswidrigen Einsatzes von Trommelstöcken durch präventive oder repressive Maßnahmen abzuwenden. Derartige Vorsorgemaßnahmen sind objektiv erforderlich und der Vereinsleitung auch zumutbar. Es kommt dabei nicht darauf an, ob die Vereinsverantwortlichen voraussehen konnten, daß der Trommler verbotswidrig handeln werde. Diese Zuwiderhandlung ist nur Bedingung der Ahndung wegen mangelnden Schutzes des Schiedsrichters. Notwendig ist allein der Kausalzusammenhang zwischen der Vorsorgepflichtverletzung der Vereinsleitung und der Zuwiderhandlung des Werfers. Die Mutmaßung des Einspruchsführers zum Handlungsvorsatz des Werfers und die Bewertung als Übermutaktion ist daher für die Ahndung nicht rechtserheblich.

Der Spielleitenden Stelle sind somit bei den tatsächlichen Feststellungen und rechtlichen Wertungen zu § 14 Ziffer 3 RechtsO keine Fehler unterlaufen. Sie hat zudem von ihrem Ermessen in einer dem Zweck der Ermessensermächtigung in § 14 RechtsO entsprechenden Weise Gebrauch gemacht, nämlich durch Verhängung einer Geldbuße SG Leutershausen anzuhalten, seiner Aufsichtspflicht bei Planung, Organisation und Durchführung des Schutzes der Schiedsrichter besser nachzukommen.

3.2 Auch der vom Spielleiter in Ansatz gebrachte Geldbetrag von 1.300,00 € läßt keine Verletzung der Ahndungsgrundsätze erkennen. Grundlage für die Zumessung der Geldbuße ist die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit. Da der Schutz der Schiedsrichter gänzlich in die Obhut der Heimvereine gestellt ist, muß seitens des DHB und der HBL auf strikte Erfüllung der Aufsichtspflichten durch die Vereine geachtet werden und notfalls mit merklichen Sanktionen eingefordert werden. Im Bußgeldrahmen des § 14 Ziffer 3 RechtsO mit seiner Obergrenze von 5.000,00 € stellt daher der angesetzte Betrag für einen Bundesligaverein keine offensichtliche Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dar.

Der Betrag ist auch nicht aus Ermessenswillkür gegenüber SG Leutershausen so hoch angesetzt worden, denn er entspricht der Geldbuße, die mit Bescheid Nr. 19 vom 05.11.2004 wegen eines gleichen Vorfalles gegen SG Insel Usedom verhängt wurde.

Dem Einspruchsführer mag der Betrag der verhängten Geldbuße zwar zu hoch erscheinen, da die Zumessungsgründe der Geldbuße aber auf Tat, Täter und Begleitumstände der Ordnungswidrigkeit abgestellt sind, entspricht der angefochtene Bescheid auch insoweit den Vorgaben der Rechtsordnung.

Dem Rechtsbehelf muß daher der Erfolg versagt bleiben.

4. Die Gebühren- und Auslagenentscheidung beruht auf § 30 Ziffer 2 RechtsO.

Beschluß

Die Auslagen des Verfahrens vor dem Bundessportgericht werden auf 162,54 € festgesetzt.

Sie setzen sich zusammen aus:

130,00 €	DHB-Verw.-kostenpauschale
<u>32,54 €</u>	Auslagen des Vors. für Postentgelte, Kopien
<u>162,54 €:</u>	

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision beim Bundesgericht des DHB zulässig.

Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils an den Vorsitzenden des Bundesgerichts, Klaus-Heinrich Deckmann, Asmussenstraße 16, 25813 Husum, in fünffacher Ausfertigung, unterschrieben von einem Vorstandsmitglied und dem Handballabteilungsleiter oder dessen Vertreter unter gleichzeitiger Beifügung des Einzahlungsnachweises der Revisionsgebühr von 1.000,00 € und des Auslagenvorschusses von 400,00 € durch Einschreiben zu senden. Siehe hierzu auch die §§ 21, 22, 25 RechtsO.

gez. Marquardt
Vorsitzender

gez. Franck
Beisitzer

gez. Blöhß
Beisitzer

Für die Richtigkeit:
gez. Marquardt

Verteiler:

Präsidium, Männer-, Frauen- und Schiedsrichterwart

Vereine der Bundesligen Männer und Frauen

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände, Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 22.04.2005-Hr